

Repair-Café Marbach

Satzung der Initiative "Repair-Café Marbach", beschlossen beim Gründungstreffen am 23.06.2020 in Marbach am Neckar.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Initiative führt den Namen „Repair-Café Marbach“ (RC). Sie ist Mitglied im Verbund Offene Werkstätten e.V./VR 31850B, Augsburg.

Die Initiative hat ihren Sitz in Marbach am Neckar. Sie ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Initiative

Das RC

- verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- fördert und unterstützt Vorhaben des Umweltschutzes.
- setzt sich für offene, herstellerübergreifende Standards und für frei verfügbare Dokumentation ein.
- setzt sich für ein »Recht auf Reparatur« ein.
- ermöglicht und erleichtert den Erwerb von technischen Kompetenzen.
- regt zum praktischen und kreativen Umgang mit Technik und Handwerk an.
- fördert und unterstützt das Anliegen der Nachhaltigkeit bei der Nutzung von Gegenständen des alltäglichen Lebens durch Hilfe zur Selbsthilfe bzgl. Reparaturen (Anleitung und Beratung).
- fördert Bildung und Kultur in der Gesellschaft.
- kooperiert mit kommunalen und anderen Institutionen und Einrichtungen.
- informiert durch Veranstaltungen zu Themen der Nachhaltigkeit.
- fördert und betreibt Aufbau und Pflege eines Netzwerkes mit geeigneten lokalen, regionalen, nationalen als auch international aktiven Initiativen.

Das RC verfolgt das Ziel der Förderung einer Kultur der Reparatur durch regelmäßige Veranstaltung von Repair-Cafés und kulturelle Angebote zum Thema Nachhaltigkeit, die offen sind für alle Bevölkerungsgruppen.

Das RC steht für ein basisdemokratisches Miteinander und tritt für ein friedliches und gewaltfreies Zusammenleben ein.

Die Veranstaltungen des RCs ermöglichen Begegnung und Mitwirkung an den o.g. Zielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das RC ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Initiative dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Initiative. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Initiative fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Person werden, die bereit sind die Bestrebungen der Initiative zu unterstützen.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich unter Angabe der Kontaktdaten gegenüber dem Vorsitzenden.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird diese Satzung anerkannt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftlich erklärten Austritt.

Als Voraussetzung der Mitgliedschaft gilt eine aktive Beteiligung an den Veranstaltungen bzw. deren Organisation. Interessenten am Reparaturteam müssen ihre fachliche Kompetenz durch Probeteilnahme nachweisen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Initiative ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend den Zielen der Initiative zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber der Initiative nicht nachkommt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele des RC zu unterstützen und aktiv zu fördern.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Hier werden aktuelle und maßgebliche Belange der Organisation und Durchführung des Repair-Cafés Marbach diskutiert und abgestimmt.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Beschlussfassung über den Jahres-Abschluss
- Beschlussfassung über die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorsitzenden und des Kassiers
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Initiative

Zur Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Eingeladen werden alle Mitglieder der Initiative (gemäß §4).

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch Anwesenheit. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, sowie über die wesentlichen Ergebnisse wird ein Protokoll angefertigt.

§ 7 Zuständigkeit

Das RC wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach außen vertreten.

Die Gelder werden von der Kassenführung verwaltet.

Sie werden für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 8 Kontoführung

Einnahmen werden ausschließlich durch Zuwendungen erzielt. Diese Zuwendungen ergeben sich hauptsächlich aus Anerkennungsleistungen.

Die Kontoführung obliegt der Kassenführung.

§ 9 Revision

Zwei RechnungsprüferInnen nehmen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor.

Sie prüfen die Jahresrechnung und berichten darüber den Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen und die Auflösung des RCs entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Für die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

Für die Auflösung des RCs ist eine Mehrheit von vier Fünfteln notwendig. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

Bei Auflösung fällt das gesamte Vermögen an den Verband Offene Werkstätten e.V..

Repair-Café Marbach

Marbach am Neckar, 23. Juni 2020

Vorsitzender

Kassenführung